

Brüssel, den 2. Oktober 2017
(OR. en)

12757/17

PUBLIC 54
INF 174

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES –
JUNI 2017

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im Juni 2017 angenommenen Rechtsakte.^{1 2}

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten, insbesondere:

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll.

¹ Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

² Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Ferner enthält es Informationen zur Annahme von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Dieses Dokument ist auch zugänglich über die Website des Rates unter [Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates \(Rechtsakte\) – Consilium](#).

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente eingesehen werden unter [Dokumente und Veröffentlichungen – Consilium](#).

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind zugänglich über die Website des Rates unter [Protokolle des Rates – Consilium](#).

INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM JUNI 2017 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN

3546. Tagung des Rates der Europäischen Union (JUSTIZ UND INNERES) vom 8./9. Juni 2017 in Luxemburg

GESETZGEBUNGSÄKTE

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGEL	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
Verordnung (EU) 2017/1128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltendiensten im Binnenmarkt (Text von Bedeutung für den EWR). ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 1-11	9/17	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Beschluss des Rates vom 8. Juni 2017 zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017 ABl. C 186 vom 10.6.2017, S. 2-2	9436/17	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 33/2016 des Europäischen Rechnungshofs: "Maßnahmen zur Bewältigung von Katastrophen außerhalb der EU waren weitgehend wirksam"	10132/17
Schlussfolgerungen des Rates zur Einrichtung eines informellen Netzes von Experten auf dem Gebiet der Identifizierung von Katastrophenopfern	10159/17
Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1020 des Rates vom 8. Juni 2017 über die Aufnahme des automatisierten Austauschs von Fahrzeugregisterdaten in Kroatien ABl. L 155 vom 17.6.2017, S. 21-22	5318/17
Schlussfolgerungen des Rates zum weiteren Vorgehen zur Verbesserung des Informationsaustauschs und zur Sicherstellung der Interoperabilität der EU-Informationssysteme	10151/17

Schlussfolgerungen des Rates mit Empfehlungen für Sicherheitskontrollen bei irregulärer Migration	10152/17
Schlussfolgerungen des Rates zum Eurojust-Jahresbericht 2016	10139/17
Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung der Rückkehr/Rückführung und Rückübernahme illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger	10112/17
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Liechtenstein festgestellten Mängel	10160/17
Beschluss (GASP) 2017/972 des Rates vom 8. Juni 2017 zur Aktualisierung und Änderung der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, für die die Artikel 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus gelten, und zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/154 ABl. L 146 vom 9.6.2017, S. 139-140	8118/17
Durchführungsverordnung (EU) 2017/965 des Rates vom 8. Juni 2017 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/150 ABl. L 146 vom 9.6.2017, S. 6-7	8119/17
Beschluss (GASP) 2017/973 des Rates vom 8. Juni 2017 zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2008/124/GASP über die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo (Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 (1999) des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovo.) (EULEX KOSOVO) ABl. L 146 vom 9.6.2017, S. 141-142	8926/17

Beschluss (EU) 2017/971 des Rates vom 8. Juni 2017 zur Festlegung der Planungs- und Durchführungsmodalitäten für militärische GSVP-Missionen der EU ohne Exekutivbefugnisse und zur Änderung des Beschlusses 2010/96/GASP über eine Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung somalischer Sicherheitskräfte, des Beschlusses 2013/34/GASP über eine Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung der malischen Streitkräfte (EUTM Mali) und des Beschlusses (GASP) 2016/610 über eine militärische Ausbildungsmission im Rahmen der GSVP der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUTM RCA) ABl. L 146 vom 9.6.2017, S. 133-138	7592/17
Beschluss (GASP) 2017/974 des Rates vom 8. Juni 2017 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran ABl. L 146 vom 9.6.2017, S. 143-144	9117/17
Verordnung (EU) 2017/964 des Rates vom 8. Juni 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen den Iran ABl. L 146 vom 9.6.2017, S. 1-5	9154/17
Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union und der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Schutz minderjähriger Migrantinnen und Migranten	10085/17

3545. Tagung des Rates der Europäischen Union (VERKEHR, TELEKOMMUNIKATION UND ENERGIE) vom 8./9. Juni 2017 in Luxemburg

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT

DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN

Verordnung (EU) 2017/997 des Rates vom 8. Juni 2017 zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 "ökotoxisch" (Text von Bedeutung für den EWR)
ABl. L 150 vom 14.6.2017, S. 1-4

8430/17

Gemeinsame Erklärung Österreichs und der Tschechischen Republik

Österreich und die Tschechische Republik haben nach wie vor Bedenken gegen die vorliegende Fassung der vorgeschlagenen Ratsverordnung zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG in Bezug auf die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 "ökotoxisch".

Sie sind der Auffassung, dass sich mit den vorgeschlagenen Berechnungsformeln keine genauen Ergebnisse bei der Einstufung von Abfällen erzielen lassen. Bestimmte Abfallströme, die bislang nicht als gefährlich gelten, müssten aufgrund der mit den Berechnungsformeln dieser Verordnung erzielten Ergebnisse als gefährlich eingestuft werden. Da jedoch nach Erwägungsgrund 8 immer noch "die Ergebnisse der Prüfung ausschlaggebend" sind, werden durch Prüfungen zum Beweis des Gegenteils erhebliche Kosten ohne nennenswerte Vorteile für die Umwelt entstehen.

Aus unserer Sicht wurde eine Chance vertan, harmonisierte Prüfmethoden zur Beurteilung von Abfällen in Bezug auf die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 "ökotoxisch" einzuführen. Nach der vorliegenden Verordnung dürfen die Mitgliedstaaten jeweils ihre eigenen Prüfmethoden anwenden, um Abfälle auf die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 "ökotoxisch" hin zu prüfen. Somit geschieht die Bewertung der Ökotoxizität von Abfällen in der Europäischen Union weiterhin uneinheitlich, anstatt dass die Prüfmethoden harmonisiert werden. Die Ergänzung von Erwägungsgrund 8 und der Austausch bewährter Verfahrensweisen sind ein guter Anfang, führen aber nicht zur Harmonisierung der Prüfmethoden.

Angesichts der neu definierten gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 14 "ökotoxisch" sind Österreich und die Tschechische Republik der Meinung, dass das Europäische Abfallverzeichnis umso dringender überarbeitet und angepasst werden muss.

Erklärung Belgiens

Belgien ist aus folgenden Gründen gegen die Ratsverordnung (Dok. 8430/17):

1. Erstens sind die vorgeschlagenen Formeln zu allgemein.

Belgien hätte lieber eine Methode, die der tatsächlichen Toxizität entspricht: einen niedrigen (strengen) Grenzwert für die toxischsten Stoffe und einen höheren (weniger strengen) Grenzwert für weniger toxische Stoffe. Da nach der vorliegenden Fassung der vorgeschlagenen Verordnung derselbe Grenzwert für eine Untergruppe von sehr unterschiedlichen ökotoxischen Stoffen gelten soll, dürften zu viele gering toxische Abfälle als gefährlich eingestuft werden und zu viele äußerst toxische Abfälle als ungefährlich.

Nach Erwägungsgrund 7 kann die Kommission die Methode zur Berechnung von HP 14 im Hinblick auf eine etwaige Einbeziehung der Multiplikationsfaktoren in diese Methode überprüfen. Belgien kritisiert, dass diese Formulierung keine Verpflichtung oder Frist für die Kommission enthält, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, unverzüglich mit der Überprüfung zu beginnen.

2. Zweitens ist der Vorschlag, was die "Prüfung" anbelangt, nach Ansicht Belgiens zu vage.

In Erwägungsgrund 8 wird auf zwei Methoden zur Feststellung der "Ökotoxizität" verwiesen, nämlich auf Biotests und auf eine Berechnungsmethode. Der Gegensatz zwischen dem Rechtsrahmen der beiden Methoden ist frappierend:

- Die Berechnungsmethode wird in allen Einzelheiten beschrieben. Diese Methode funktioniert allerdings nur bei hinlänglich bekannten Abfällen.
- Biotests sind bei Abfällen unbekannter Zusammensetzung oder Herkunft bei Weitem vorzuziehen. Dennoch ist nirgends festgelegt, welche und wie viele Biotests zu verwenden sind. Das heißt, dem Nutzer steht es frei, einen Testorganismus zu wählen, der auf einen bestimmten Stoff in dem betreffenden Abfall nicht reagiert. Auch ist nicht festgelegt, wie die Ergebnisse des Biotests auszulegen sind. Das heißt, es bleibt dem Nutzer überlassen, zu entscheiden, welcher Sterblichkeitsprozentsatz als "gefährlich" anzusehen ist.

In Erwägungsgrund 8 heißt es, dass der Austausch bewährter Verfahrensweisen bezüglich der Prüfmethoden gefördert werden sollte. Damit wird dieser Austausch weder verpflichtend vorgeschrieben noch eine Frist gesetzt. Ein informeller, nicht verbindlich vorgeschriebener "Austausch" von Informationen reicht nicht. Belgien plädiert für die Entwicklung einer harmonisierten Testbatterie.

3. Drittens hat Belgien Bedenken gegen die Bezugnahme in Erwägungsgrund 8 auf Artikel 12 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, wonach die Bioverfügbarkeit von Stoffen und Gemischen berücksichtigt werden darf. Die Bewertung der Bioverfügbarkeit einzuschließen, steht im totalen Gegensatz zur Bewertung der inhärenten Eigenschaften der Abfälle, auf der Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie beruht. Die CLP-Verordnung berücksichtigt die Bioverfügbarkeit von Chemikalien und Stoffen. Zu Recht, denn der Lebenszyklus von chemischen Stoffen und Gemischen ist bekannt. Dies ist bei Abfällen aber nicht der Fall. Die Kennzeichnung "gefährlich" kann und darf nicht von den unterschiedlichen Bedingungen, in denen Abfälle vorkommen können, abhängen.	
Erklärung Polens Polen ist aus folgenden Gründen gegen die Ratsverordnung (Dok. 8430/17): HP 14 sollte nicht anhand einer Berechnungsmethode bewertet werden, denn dies kann zu einer Überbewertung oder zu einer Unterbewertung gefährlicher Abfallströme führen. Dies könnte sich somit negativ auswirken auf den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und die Verwirklichung der Abfallbewirtschaftungsziele, was die Anwendung der Abfallhierarchie anbelangt, und Probleme in Bezug auf die Verfügbarkeit von Anlagen für die Behandlung gefährlicher Abfälle (unzureichende Kapazitäten) aufwerfen. Deshalb ist Polen der Ansicht, dass eine Expertengruppe mit der Frage befasst und dass ein neuer Vorschlag für die Beurteilung der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 14 ausgearbeitet werden sollte. Die Methode sollte kostengünstig und praxistauglich sein und nicht zu einer Überbewertung von Abfallströmen führen.	
Beschluss (EU) 2017/1107 des Rates vom 8. Juni 2017 in Bezug auf die Verlängerung der Frist des Leistungsanspruchs für audiovisuelle Koproduktionen gemäß Artikel 5 des Protokolls über kulturelle Zusammenarbeit zum Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits ABl. L 160 vom 22.6.2017, S. 33-34	9505/17
Erklärung der Kommission Nach Auffassung der Kommission stellt die Änderung der Rechtsgrundlage des Ratsbeschlusses einen Verstoß gegen das EU-Recht dar.	

Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union und der Mitgliedstaaten – und die vorläufige Anwendung des Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union	9016/17
Protokoll zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union	9079/17
Beschluss des Rates über die Zustimmung zum Abschluss – durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft – des Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union	9191/17
Schlussfolgerungen des Rates zur Straßenverkehrssicherheit – zur Unterstützung der Erklärung von Valletta vom März 2017	9994/17
Erklärung Deutschlands Die vorliegende Erklärung von Valletta vom März 2017, auf die sich die Schlussfolgerungen des Rates zur Straßenverkehrssicherheit beziehen, verwendet in der deutschen Sprachfassung an mehreren Stellen den Begriff "Schwerverletzte" bzw. "schwere Verletzungen". Zur Klarstellung weist Deutschland darauf hin, dass diese Begriffe unter Zugrundelegung von Sinn und Zweck der genannten Erklärung sowie der Ratsschlussfolgerungen stets im Zusammenhang mit der Definition auf Basis der Verletzungsskala MAIS3+ auszulegen sind. Nur dann ist die Unterscheidbarkeit von solchen Personen gewährleistet, die einen leichteren Verletzungsgrad aufweisen, dennoch aber z. B. in Deutschland bereits als "schwer verletzt" im Sinne der amtlichen Straßenverkehrsunfallstatistik gelten, weil sie zur stationären Behandlung für 24 Stunden in ein Krankenhaus aufgenommen wurden. Deshalb sind alle Ausführungen zu Schwerverletzten in der Erklärung von Valletta auf Grundlage der gemeinsamen europäischen Definition MAIS3+ zu verstehen.	

Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Prioritäten für die Seeverkehrspolitik der EU bis 2020: Wettbewerbsfähigkeit, Reduzierung der CO ₂ -Emissionen, Digitalisierung im Hinblick auf globale Vernetzung, einen effizienten Binnenmarkt und ein maritimes Cluster von Weltrang"	9976/17
Schriftliches Verfahren vom 8. Juni 2017	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Durchführungsbeschluss (GASP) 2017/975 des Rates vom 8. Juni 2017 zur Durchführung des Beschlusses 2016/849/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea ABl. L 146 vom 9.6.2017, S. 145-149	9938/17
3547. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI) vom 12. Juni 2017 in Luxemburg	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union auf der Jahreskonferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Pollackressourcen im mittleren Beringmeer zu vertretenden Standpunkts und zur Aufhebung des Beschlusses des Rates vom 10. Juli 2012 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Rahmen des Übereinkommens über die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Pollackressourcen im mittleren Beringmeer zu vertretenden Standpunkts	9782/17
Erklärung der Kommission Die Kommission vertritt die Auffassung, dass nur der von ihr vorgeschlagene Artikel 43 Absatz 2 AEUV als genaue sachliche Rechtsgrundlage in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV als verfahrensmäßige Rechtsgrundlage geeignet ist, da Artikel 43 Absatz 2 AEUV auch die sachliche Rechtsgrundlage in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a AEUV als verfahrensmäßige Rechtsgrundlage für die Beschlüsse des Rates über den Abschluss internationaler Übereinkünfte zur Errichtung der jeweiligen regionalen Fischereiorganisationen (RFO) ist, in deren Rahmen Artikel 218 Absatz 9 relevant werden kann. Die Kommission erhält daher ihren Vorschlag aufrecht und kann der Änderung des Rates, mit der die Rechtsgrundlage von Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 in Artikel 43 (ohne Erwähnung des Absatzes) in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 geändert wurde, nicht zustimmen.	

Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union auf der Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA) zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Festlegung des im Rahmen des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA) zu vertretenden Standpunkts der Union	9767/17
Erklärung der Kommission Die Kommission vertritt die Auffassung, dass nur der von ihr vorgeschlagene Artikel 43 Absatz 2 AEUV als genaue sachliche Rechtsgrundlage in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV als verfahrensmäßige Rechtsgrundlage geeignet ist, da Artikel 43 Absatz 2 AEUV auch die sachliche Rechtsgrundlage in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a AEUV als verfahrensmäßige Rechtsgrundlage für die Beschlüsse des Rates über den Abschluss internationaler Übereinkünfte zur Errichtung der jeweiligen regionalen Fischereiorganisationen (RFO) ist, in deren Rahmen Artikel 218 Absatz 9 relevant werden kann. Die Kommission erhält daher ihren Vorschlag aufrecht und kann der Änderung des Rates, mit der die Rechtsgrundlage von Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 in Artikel 43 (ohne Erwähnung des Absatzes) in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 geändert wurde, nicht zustimmen.	
Beschluss des Rates über die Festlegung des in der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO) zu vertretenden Standpunkts der Union und zur Aufhebung des Beschlusses des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Festlegung des in der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO) zu vertretenden Standpunkts der Union	9784/17
Erklärung der Kommission Die Kommission vertritt die Auffassung, dass nur der von ihr vorgeschlagene Artikel 43 Absatz 2 AEUV als genaue sachliche Rechtsgrundlage in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV als verfahrensmäßige Rechtsgrundlage geeignet ist, da Artikel 43 Absatz 2 AEUV auch die sachliche Rechtsgrundlage in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a AEUV als verfahrensmäßige Rechtsgrundlage für die Beschlüsse des Rates über den Abschluss internationaler Übereinkünfte zur Errichtung der jeweiligen regionalen Fischereiorganisationen (RFO) ist, in deren Rahmen Artikel 218 Absatz 9 relevant werden kann. Die Kommission erhält daher ihren Vorschlag aufrecht und kann der Änderung des Rates, mit der die Rechtsgrundlage von Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 in Artikel 43 (ohne Erwähnung des Absatzes) in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 geändert wurde, nicht zustimmen.	

Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in den einschlägigen Ausschüssen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen zu den Vorschlägen zur Änderung der UN-Regelungen Nr. 4, 6, 7, 14, 16, 19, 23, 30, 38, 48, 50, 51, 54, 55, 77, 80, 83, 87, 91, 98, 106, 112, 113, 119, 123, 129 und 143, zu zwei Vorschlägen für Änderungen der globalen technischen Regelungen der UN Nr. 1 und 15, zu einem Vorschlag für eine neue globale technische Regelung über das Verfahren für die Prüfung der Verdunstungsemissionen, zu der erneuten Bestätigung der Auflistung dreier Nummern im Vorschlagskompendium globaler technischer Regelungen der UN sowie zu einer Konsensentscheidung über die Verwendung der Bezeichnung "UN GTR" (globale technische Regelung der UN) zu vertreten ist	9798/17
Beschluss (EU) 2017/1190 des Rates vom 12. Juni 2017 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im – durch das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die europäischen Satellitennavigationsprogramme eingesetzten – GNSS-Ausschuss Europäische Union/Schweiz zur Annahme von dessen Geschäftsordnung zu vertreten ist ABl. L 172 vom 5.7.2017, S. 1-7	5448/17
Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Island über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020	9227/17
Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020	9253/17

Beschluss des Rates zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Mali mit dem Ziel des Abschlusses eines Abkommens über die Rechtsstellung der zivilen GSVP-Mission der Europäischen Union in Mali (EUCAP Sahel Mali) und zur Ersetzung des Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Republik Mali bezüglich der Rechtsstellung der EUCAP Sahel Mali	9153/17
Beschluss (GASP) 2017/994 des Rates vom 12. Juni 2017 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2016/849 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea ABl. L 149 vom 13.6.2017, S. 75-84	7577/17
3548. Tagung des Rates der Europäischen Union (BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) vom 15./16. Juni 2017 in Luxemburg	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Schlussfolgerungen des Rates "Auf dem Weg zu Strategien für einträgliche Arbeit"	10452/17
Schlussfolgerungen des Rates zu dem Sonderbericht Nr. 5/2017 des Europäischen Rechnungshofs "Jugendarbeitslosigkeit – Haben die Maßnahmen der EU Wirkung gezeigt? Eine Bewertung der Jugendgarantie und der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen"	10379/17
Schlussfolgerungen des Rates "Beitrag zur Eindämmung des Anstiegs von Übergewicht und Adipositas im Kindesalter"	10380/17
Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung einer von den Mitgliedstaaten ausgehenden freiwilligen Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitssystemen	10381/17

Erklärung Deutschlands

Deutschland begrüßt ausdrücklich die freiwillige Zusammenarbeit von Mitgliedstaaten auch im Gesundheitsbereich zur Lösung von Problemen, für die sie alleine keine Lösungen finden oder für die eine Zusammenarbeit zu besseren Lösungen führen kann. Deutschland ist offen für eine solche Zusammenarbeit.

Deutschland versteht die Ratsschlussfolgerungen als ein Dokument, das die Kompetenzen der Mitgliedstaaten in vollem Umfang respektiert und insbesondere das Recht zur Gestaltung ihrer Gesundheitswesen nach Art. 168 (7) AEUV wahrt ("Bei der Tätigkeit der Union wird die Verantwortung der Mitgliedsstaaten für die Festlegung ihrer Gesundheitspolitik und die medizinische Versorgung gewahrt."). Die in den Ratsschlussfolgerungen thematisierte Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Gesundheitsbereich beruht ausschließlich auf Freiwilligkeit.

Deutschland versteht die Ratsschlussfolgerungen als einen Aufruf an diejenigen Mitgliedstaaten, die gerne und aus eigenem Antrieb auf zwischenstaatlicher Grundlage enger mit anderen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten möchten. Die Ausgestaltung der freiwilligen Zusammenarbeit in jeder Phase steht in der alleinigen Verantwortung der sich freiwillig organisierenden Mitgliedstaaten. Das bedeutet strukturell wie auch inhaltlich, dass Organisation, Koordinierung und Durchführung den jeweiligen Partnern der Zusammenarbeit vorbehalten bleibt. Es erfolgt keine übergeordnete Koordinierung der Aktivitäten, insbesondere nicht durch die Kommission. Vereinbarungen, die innerhalb dieser Zusammenarbeit getroffen werden und Ergebnisse der Diskussionen entfalten lediglich eine Binnenwirkung auf die Mitgliedstaaten, die sich freiwillig dazu zusammenschließen. Es erfolgt keine Einbindung europäischer Strukturen außerhalb der in den europäischen Verträgen vorgesehenen Zuständigkeiten.

Für einen zielführenden Austausch von Erfahrungen sollten die Gremien, in denen sich die Mitgliedstaaten im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit für ihre Zwecke austauschen, solche sein, in denen Experten der jeweiligen Bereiche zusammenkommen.

Mit diesen klarstellenden Kommentaren stimmt Deutschland den Ratsschlussfolgerungen zu.

3549. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) vom 16. Juni 2017 in Luxemburg**RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER**

RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Schlussfolgerungen des Rates zum Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)	10392/17
Beschluss (EU) 2017/1249 des Rates vom 16. Juni 2017 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 ABl. L 179 vom 12.7.2017, S. 1-2	13710/16
Beschluss (EU) 2017/1191 des Rates vom 16. Juni 2017 zur Aufhebung des Beschlusses 2014/56/EU über das Bestehen eines übermäßigen öffentlichen Defizits in Kroatien ABl. L 172 vom 5.7.2017, S. 8-9	10000/17
Beschluss (EU) 2017/1225 des Rates vom 16. Juni 2017 zur Aufhebung des Beschlusses 2010/288/EU über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Portugal ABl. L 174 vom 7.7.2017, S. 19-21	10001/17
Empfehlung des Rates im Hinblick auf die Behebung der festgestellten erheblichen Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel in Rumänien	9999/17

3550. Tagung des Rates der Europäischen Union (UMWELT) vom 19. Juni 2017 in Luxemburg	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU) 2017/1138 des Rates vom 19. Juni 2017 über den im Namen der Europäischen Union auf der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber in Bezug auf die Annahme des erforderlichen Inhalts der Bescheinigung gemäß Artikel 3 Absatz 12 des Übereinkommens und der Leitlinien gemäß Artikel 8 Absätze 8 und 9 des Übereinkommens zu vertretenden Standpunkt ABl. L 164 vom 27.6.2017, S. 56-58	9666/17
Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates	10473/17
Schlussfolgerungen des Rates "Aktionsplan der EU für Menschen, Natur und Wirtschaft"	10500/17

3551. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN) vom 19. Juni 2017 in Luxemburg	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Schlussfolgerungen des Rates "Zusammenarbeit der EU mit der Zivilgesellschaft im Bereich der Außenbeziehungen"	10279/17
Schlussfolgerungen des Rates zur Strategie der EU für Zentralasien	10387/17
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht des Rechnungshofs "EU-Hilfe für Tunesien"	10189/17
Schlussfolgerungen des Rates zum Klimawandel nach der Entscheidung der Regierung der Vereinigten Staaten, vom Übereinkommen von Paris zurückzutreten	10456/17
Schlussfolgerungen des Rates zu einem Rahmen für eine gemeinsame diplomatische Reaktion der EU auf böswillige Cyberaktivitäten ("Cyber Diplomacy Toolbox")	10474/17
Beschluss (GASP) 2017/1087 des Rates vom 19. Juni 2017 zur Änderung des Beschlusses 2014/386/GASP über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 24-24	9631/17
Schlussfolgerungen des Rates zu neuen Impulsen für die Partnerschaft Afrika-EU	10454/17
Schlussfolgerungen des Rates zu Mali und der Sahelzone	10137/17
Schlussfolgerungen des Rates zur globalen maritimen Sicherheit	10238/17
Schlussfolgerungen des Rates zum Sachstandsbericht über die Umsetzung des von den Ministern der EU und der NATO am 6. Dezember 2016 gebilligten gemeinsamen Pakets von Vorschlägen	10236/17
Schlussfolgerungen des Rates zum auswärtigen Handeln der EU im Bereich Terrorismusbekämpfung	10384/17
Schlussfolgerungen des Rates zu Irak	10197/17

3552. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN) vom 20. Juni 2017 in Luxemburg

GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGEL	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates über eine einheitliche Visagegestaltung	20/17	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer IE, UK: keine Teilnahme
Erklärung des Vereinigten Königreichs Das Vereinigte Königreich nimmt zur Kenntnis, dass der Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1683/1995 des Rates über eine einheitliche Visagegestaltung angenommen wurde. Das Vereinigte Königreich betrachtet diese Verordnung nicht als Maßnahme, die eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands für das Vereinigte Königreich darstellt, da mit dieser Verordnung eine Maßnahme geändert wird, die vor der Aufnahme des Schengen-Besitzstands in das Unionsrecht angenommen wurde und nicht als Teil des Schengen-Besitzstands aufgeführt ist. Da diese Verordnung nach Ansicht des Vereinigten Königreichs unter Titel V des Dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fällt, hätte das den Verträgen beigefügte Protokoll (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts auf diese Verordnung angewandt werden müssen.			
Verordnung (EU, Euratom) 2017/1123 des Rates vom 20. Juni 2017 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 ABl. L 163 vom 24.6.2017, S. 1-3	14942/16	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer IT, UK: Enthaltung

Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zu den Mittelaufstockungen für die verbleibende Laufzeit des MFR

Im Zusammenhang mit der Halbzeitüberprüfung/Halbzeitrevision des MFR haben sich das Europäische Parlament und der Rat auf die von der Kommission vorgeschlagenen Aufstockungen der in der nachstehenden Tabelle angegebenen Beträge geeinigt, die in den Jahren 2017 bis 2020⁽²⁾ im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens unbeschadet der Vorrechte der Haushaltsbehörde vorzunehmen sind:

	Verpflichtungsermächtigungen in Mio. EUR
Teilrubrik 1a	
Horizont 2020	200
CEF-Verkehr	300
Erasmus+	100
COSME	100
Wifi4EU*	25
EFSI*	150
Teilrubrik 1a insgesamt	875
Teilrubrik 1b (Beschäftigungsinitiative für junge Menschen)	1200**
Rubrik 3	2549
Rubrik 4*	1385
Teilrubriken 1a und 1b und Rubriken 3 und 4 insgesamt	6009

* Dies erfolgt unbeschadet des Ausgangs der laufenden Beratungen über Entwürfe von Gesetzgebungsvorschlägen im Rahmen der Rubriken 1a und 4.

** Verteilt auf vier Jahre (2017-2020).

Umschichtungen in Höhe von insgesamt 945 Mio. EUR werden im jährlichen Haushaltsverfahren ausgewiesen werden, davon 875 Mio. EUR in der Teilrubrik 1a und 70 Mio. EUR in der Rubrik 4.

⁽²⁾ Ein Teil der gesamten Mittelaufstockungen ist bereits im Kontext des Haushaltsverfahrens 2017 vereinbart worden. Der Haushalt 2017 umfasst somit 200 Mio. EUR in der Teilrubrik 1a und 725 Mio. EUR in der Rubrik 4. Außerdem kamen das Europäische Parlament und der Rat überein, 500 Mio. EUR in der Teilrubrik 1b für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen im Jahr 2017 bereitzustellen, die aus dem Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen finanziert werden sollen; die Umsetzung erfolgt durch einen Berichtigungshaushaltsplan im Jahr 2017. Außerdem ersuchten das Europäische Parlament und der Rat die Kommission, die erforderlichen Mittelzuweisungen 2017 in einem Berichtigungshaushaltsplan zu beantragen, damit der EFSD aus dem EU-Haushalt finanziert werden kann, sobald die Rechtsgrundlage verabschiedet ist.

Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Vermeidung einer übermäßigen Anhäufung unbezahlter Rechnungen

Das Europäische Parlament und der Rat fordern die Kommission auf, die Ausführung der Programme 2014-2020 weiterhin gründlich zu prüfen, um einen geregelten Fortschritt bei den Mitteln für Zahlungen im Einklang mit den genehmigten Verpflichtungsermächtigungen sicherzustellen. Zu diesem Zweck ersuchen sie die Kommission, während der verbleibenden Laufzeit des gegenwärtigen MFR rechtzeitig aktualisierte Zahlenangaben zum Stand der Ausführung und zu den Voranschlägen hinsichtlich der Mittel für Zahlungen vorzulegen. Wenn ein ordnungsgemäß begründeter Bedarf besteht, werden das Europäische Parlament und der Rat zu gegebener Zeit die notwendigen Beschlüsse fassen, um die übermäßige Anhäufung unbezahlter Rechnungen zu vermeiden und um sicherzustellen, dass Zahlungsanträge ordnungsgemäß beglichen werden.

Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Zahlungen für besondere Instrumente

Das Europäische Parlament und der Rat kamen überein, den Vorschlag zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/435 anzupassen, sodass die Art der Zahlungen für andere besondere Instrumente generell in keiner Weise vorweggenommen wird.

Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend eine unabhängige Evaluierung der Ergebnisse in Bezug auf das Ziel des schrittweisen Personalabbaus um 5 % zwischen 2013 und 2017

Das Europäische Parlament und der Rat schlagen vor, eine unabhängige Evaluierung der Ergebnisse in Bezug auf das Ziel des schrittweisen Personalabbaus um 5 % zwischen 2013 und 2017 in Auftrag zu geben, und zwar für alle Organe, Einrichtungen und Agenturen, wie in der IIV von 2013 über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung vereinbart wurde. Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen, die aus dieser Evaluierung gezogen werden, ersuchen das Europäische Parlament und der Rat die Kommission, einen Vorschlag für angemessene Folgemaßnahmen vorzulegen.

Erklärung des Rates zu Zahlungen für besondere Instrumente

Der Rat schlägt vor, den Status quo beizubehalten und im Rahmen dieser Überprüfung/Revision keine allgemeine und übergeordnete Regelung für die Behandlung von Zahlungen für andere besondere Instrumente festzulegen. Der Juristische Dienst des Rates führte in seinem Gutachten aus, dass es der Haushaltsbehörde nach wie vor überlassen bleibe, auf Einzelfallbasis zu entscheiden, ob hinsichtlich einer spezifischen Inanspruchnahme alle oder einige der entsprechenden Zahlungen über die Obergrenzen des MFR hinaus verbucht werden oder nicht.

Erklärung der Kommission zur Stärkung der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen und zu zusätzlichen Maßnahmen als Beitrag zur Lösung der Migrationskrise und von Sicherheitsfragen

Sollte sich die seit 2013 zu beobachtende rückläufige Entwicklung der Jugendarbeitslosigkeit wieder umkehren, sollte in Erwägung gezogen werden, die Mittel für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen über den Betrag von 1,2 Mrd. EUR, der im Rahmen der Halbzeitüberprüfung/Halbzeitrevision des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2014-2020 vereinbart wurde, aufzustocken, indem die im Rahmen des Gesamtspielraums für Mittel für Verpflichtungen gemäß Artikel 14 der MFR-Verordnung verfügbaren Spielräume genutzt werden. Zu diesem Zweck wird die Kommission regelmäßig über die beobachteten statistischen Trends Bericht erstatten und gegebenenfalls einen Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans vorlegen.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen sollten zusätzliche verfügbare Spielräume vor allem für Investitionen in junge Menschen in ganz Europa und für Maßnahmen als Beitrag zur Bewältigung der internen und externen Dimension der Migrationskrise und von Sicherheitsfragen in Betracht gezogen werden, falls neuer Bedarf entstehen sollte, der nicht durch die bereits verfügbaren oder vereinbarten Mittel gedeckt ist. Die Kommission wird gegebenenfalls hierfür Vorschläge vorlegen, wobei darauf zu achten ist, dass ausreichende Spielräume für unvorhergesehene Ereignisse aufrechterhalten und bereits bestehende Programme umgesetzt werden müssen.

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich nimmt Kenntnis von der Einigung des Europäischen Rates über die Halbzeitüberprüfung des mehrjährigen Finanzrahmens, von den vor Kurzem von der EU 27 angenommenen Verhandlungsrichtlinien für den Austritt des Vereinigten Königreichs sowie von dem Positionspapier über die Grundsätze der Finanzregelung, in dem umfassende Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs gegenüber der EU geltend gemacht werden.

Nach den allgemeinen Wahlen im Vereinigten Königreich und dem Ende der als "Purdha" bezeichneten Stillhalteperiode im Vorfeld der Wahlen hebt das Vereinigte Königreich nunmehr den Vorbehalt zur Annahme der Einigung über die Halbzeitüberprüfung durch den Rat auf. Damit will das Vereinigte Königreich - solange es noch Mitglied der EU ist - die verantwortungsvolle Ausführung des Haushaltsplans in dem Bewusstsein unterstützen, dass die Halbzeitüberprüfung sich gerade erst dann auf den Haushaltsplan auswirken wird, wenn das Vereinigte Königreich die EU bereits verlassen hat. Dies berührt nicht den Standpunkt des Vereinigten Königreichs zu den geltend gemachten finanziellen Verbindlichkeiten bei den bevorstehenden Austrittsverhandlungen, wobei unmissverständlich gilt, dass die EU der 27 die konstruktive Haltung des Vereinigten Königreichs in Bezug auf die Halbzeitüberprüfung nicht dazu nutzen darf, um noch weitere Forderungen hinsichtlich der Verbindlichkeiten des Vereinigten Königreichs zu erheben.

Das Vereinigte Königreich ist zuversichtlich, dass die anderen Mitgliedstaaten und die Institutionen in ihrem Verhalten während der Austrittsverhandlungen und in den derzeitigen Beziehungen zu Unternehmen und Empfängern von EU-Mitteln im Vereinigten Königreich den gleichen guten Willen zeigen werden wie das Vereinigte Königreich im Hinblick auf die Erleichterung der Arbeitsabläufe der Union nach seinem Austritt. Wir erwarten, dass sie eine ähnliche Fairness an den Tag legen und kooperativ auf einen geordneten Austritt hinarbeiten werden.

Erklärung der Kommission

Die Kommission begrüßt, dass der Rat die Halbzeitüberprüfung des mehrjährigen Finanzrahmens angenommen hat, nachdem das Vereinigte Königreich seinen Vorbehalt zur Annahme der Einigung durch den Rat zurückgezogen hat.

Dies berührt nicht die laufenden Verhandlungen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union nach Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union. Gemäß den am 12. Juni 2017 vorgestellten wesentlichen Grundsätzen für die Finanzregelung sollten sowohl die Union als auch das Vereinigte Königreich den finanziellen Verpflichtungen, die in dem gesamten Zeitraum der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Union entstanden sind, umfassend nachkommen.

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU) 2017/1331 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/435 über die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben ABl. L 185 vom 18.7.2017, S. 35-36	7958/17
Schlussfolgerungen des Rates zu dem Sonderbericht Nr. 25/2016 des Europäischen Rechnungshofes mit dem Titel "Das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen: ein nützliches Instrument zur Bestimmung der Beihilfefähigkeit landwirtschaftlicher Flächen, dessen Verwaltung allerdings noch verbessert werden könnte"	10466/17
Schlussfolgerungen des Rates zu dem Sonderbericht Nr. 26/2016 des Europäischen Rechnungshofes mit dem Titel "Vereinfachung der Cross-Compliance und Steigerung ihrer Wirksamkeit – nach wie vor eine Herausforderung"	10467/17
Beschluss (EU) 2017/1163 des Rates vom 20. Juni 2017 über den Abschluss – im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten – des Protokolls zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union ABl. L 170 vom 1.7.2017, S. 1-2	13824/16

Schlussfolgerungen des Rates "Eine nachhaltige Zukunft für Europa: Reaktion der EU auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung"	10370/17
Erklärung Frankreichs Frankreich unterstützt die Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union mit dem Titel "Eine nachhaltige Zukunft für Europa: Reaktion der EU auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung". Unter Hinweis auf die Erklärung, die Frankreich bei der Annahme der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker am 13. September 2007 abgegeben hat, möchte Frankreich festhalten, dass das französische Volk nach den Verfassungsgrundsätzen der Unteilbarkeit der Republik und der Einheit des französischen Volkes sich aus allen französischen Bürgerinnen und Bürgern ohne Unterschied aufgrund von Herkunft, Rasse oder Religion zusammensetzt. Nach diesen Grundsätzen und dem Grundsatz der Gleichheit der Bürgerinnen und Bürger vor dem Gesetz können Rechte nur dem französischen Volk in seiner Gesamtheit gewährt werden, und Frankreich gewährt keiner Personengruppe, die sich auf eine gemeinsame Herkunft, Kultur, Sprache oder Religion gründet, Kollektivrechte. Frankreich setzt sich auch weiterhin dafür ein, dass die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung allen Menschen zugute kommt, auch Angehörigen indigener Völker ohne Diskriminierung.	
Erklärung Luxemburgs, die von Schweden unterstützt wird Luxemburg bedauert, dass in den Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der Agenda 2030, mit denen die Reaktion der Europäischen Union auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen festgelegt wird, die externe Komponente der Agenda 2030 im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit nicht ausreichend berücksichtigt wird, insbesondere in Bezug auf unsere seit langem bestehende Verpflichtung, 0,7 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) für die öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) bereitzustellen, und in Bezug auf unsere Verpflichtung, den am wenigsten entwickelten Ländern (LDC) besondere Bedeutung beizumessen, indem dieser Gruppe der bedürftigsten Länder 0,15 bis 0,20 % der ODA zugewiesen wird. Luxemburg ist sich bewusst, dass es zahlreiche finanzielle und nichtfinanzielle Mittel für die Umsetzung der Agenda 2030 und des Aktionsplans von Addis Abeba gibt, ist jedoch der Ansicht, dass die ODA – vor allem für die LDC – weiterhin eine wichtige Rolle spielen wird. Luxemburg bedauert deshalb, dass in den Schlussfolgerungen des Rates auf die finanziellen Verpflichtungen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten in Bezug auf die ODA im Allgemeinen (0,7 % des BNE) und den Vorrang, der LDC eingeräumt wird (0,15 - 0,20 % der ODA), wie in der Agenda 2030 – insbesondere in den Zielen für nachhaltige Entwicklung 1 und 17 – sowie im Aktionsplan von Addis Abeba, der einen wesentlichen Bestandteil der Agenda 2030 darstellt, erläutert wird, nicht konkret eingegangen wird.	

Verordnung (EU) 2017/1133 des Rates 20. Juni 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren ABl. L 164 vom 27.6.2017, S. 1-5	9766/17
Verordnung (EU) 2017/1134 des Rates 20. Juni 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren ABl. L 164 vom 27.6.2017, S. 6-27	9794/17
Schriftliches Verfahren vom 23. Juni 2017	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Durchführungsbeschluss (GASP) 2017/1127 des Rates vom 23. Juni 2017 zur Durchführung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran ABl. L 163 vom 24.6.2017, S. 16-20	10265/17
Durchführungsverordnung (EU) 2017/1124 des Rates vom 23. Juni 2017 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran ABl. L 163 vom 24.6.2017, S. 4-9	10267/17

3554. Tagung des Rates der Europäischen Union (VERKEHR, TELEKOMMUNIKATION UND ENERGIE) vom 26. Juni 2017 in Luxemburg

GESETZGEBUNGSAKTE

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGEL	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 1-23	19/17	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu den Artikeln 290 und 291 AEUV

Unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. April 2016 über bessere Rechtsetzung, insbesondere auf Absatz 26, erklären das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission, dass die Bestimmungen dieser Verordnung künftige Standpunkte der Organe in Bezug auf die Anwendung der Artikel 290 und 291 AEUV bei anderen Gesetzgebungsdossiers nicht berühren.

Erklärung der Kommission zu einer finanziellen Entschädigung für Verbraucher

Angesichts ihrer laufenden Bemühungen um eine bessere Durchsetzung harmonisierter Unionsvorschriften für Produkte sollte die Kommission untersuchen, ob Verbraucher bei Verstößen gegen die Vorschriften über die auf dem Label anzugebende Energieeffizienzklasse entschädigt werden könnten, da ihnen durch falsch gekennzeichnete Produkte oder unzutreffende Angaben zur Energieeffizienz und Umweltverträglichkeit finanzielle Verluste entstehen können.

Erklärung Bulgariens

Bulgarien ist der Ansicht, dass die Annahme der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Energieeffizienzkennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU nicht als spezifischer Präzedenzfall dienen sollte, um während der Überarbeitung der geltenden Produktvorschriften sicherzustellen, dass der neue Rechtsrahmen eingehalten wird; dies betrifft insbesondere die Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte.

Beschluss (EU) 2017/1324 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 über die Beteiligung der Union an der von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) ABl. L 185 vom 18.7.2017, S. 1-15	18/17	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer UK: Enthaltung
Erklärung der Kommission zu den Finanzsicherheiten für die primäre Durchführungsstelle von PRIMA 1. Für die PRIMA-Initiative gilt Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vi der Haushaltsordnung der EU, worin festgelegt ist, dass die Kommission die Ausführung des Haushaltsplans der Union einer privatrechtlichen Einrichtung übertragen kann, die im öffentlichen Auftrag tätig wird (Durchführungsstelle). Eine solche Einrichtung muss ausreichende Finanzsicherheiten bieten. 2. Um eine wirtschaftliche Haushaltsführung im Bereich der EU-Mittel zu gewährleisten, sollten diese Sicherheiten sämtliche Forderungen – ohne Einschränkung des Anwendungsbereichs oder der Beträge – der Union gegenüber der Durchführungsstelle abdecken, die sich aus den in der Übertragungsvereinbarung festgelegten Durchführungsaufgaben ergeben. Die Kommission erwartet in der Regel, dass die Garantiegeber die gesamtschuldnerische Haftung für die Außenstände der Durchführungsstelle übernehmen. 3. Auf der Grundlage einer eingehenden Risikobewertung, insbesondere wenn das Ergebnis der gemäß Artikel 61 der Haushaltsordnung für die Durchführungsstelle vorgenommenen Ex-ante-Punktebewertung als angemessen betrachtet wird, sieht der für PRIMA zuständige Anweisungsbefugte der Kommission jedoch Folgendes vor: • Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können die von der Durchführungsstelle verlangten Finanzsicherheiten auf den Höchstbetrag der Unionsbeteiligung begrenzt werden. • Dementsprechend kann der einzelne Garantiegeber entsprechend seinem Beitrag zu PRIMA anteilig haften. Die Garantiegeber können sich in ihren jeweiligen Schreiben zur Haftungserklärung darauf verständigen, wie sie dieser Haftung im Einzelnen nachkommen werden.			

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich erkennt an, wie wichtig die PRIMA-Initiative für die Europa-Mittelmeer-Region ist und dass das Thema Ernährungssicherheit, das derzeit im Mittelpunkt von PRIMA steht, sowohl für die Europa-Mittelmeer-Region selbst als auch für die übrige Welt von Bedeutung ist.

Wir würdigen die Initiative als eine Gelegenheit, bessere Forschungs- und Innovationsstrukturen mit den teilnehmenden Ländern der Europa-Mittelmeer-Region und insbesondere mit Ländern der südlichen Nachbarschaft zu entwickeln.

Das Vereinigte Königreich befürchtet jedoch, dass die PRIMA-Initiative einen Präzedenzfall für die Vergabe von EU-Mitteln für Forschung und Innovation auf der Grundlage geografischer Aspekte anstatt von Spitzenleistungen schaffen könnte. Unserer Ansicht nach sollten Spitzenleistungen das Hauptkriterium für die Vergabe von Mitteln aus dem Horizont-2020-Programm darstellen. Das Vereinigte Königreich hat sich daher bei diesem Beschluss der Stimme enthalten.

Verordnung (EU) 2017/1199 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 im Hinblick auf spezifische Maßnahmen zur Bereitstellung zusätzlicher Unterstützung für von Naturkatastrophen betroffene Mitgliedstaaten
ABl. L 176 vom 7.7.2017, S. 1-2

21/17

Qualifizierte
Mehrheit

Zustimmung aller
Mitgliedstaaten

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT

DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN

Beschluss (EU) 2017/1192 des Rates vom 26. Juni 2017 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Europäischen Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI) und auf der Plenartagung der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) zu der Annahme von Standards über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe zu vertreten ist
ABl. L 172 vom 5.7.2017, S. 10-11

9750/17

Schlussfolgerungen des Rates zum Blauen Wachstum

10662/17

Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 2/2017 des Europäischen Rechnungshofs "Die Verhandlungen der Kommission über die Partnerschaftsvereinbarungen und Programme der Kohäsionspolitik 2014-2020: gezieltere Ausrichtung der Ausgaben auf die Prioritäten von Europa 2020, aber zunehmend komplexere Regelungen für die Leistungsmessung"	10614/17
Beschluss (EU) 2017/1173 des Rates vom 26. Juni 2017 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten zu vertretenden Standpunkt (Haushaltslinie 04 03 01 03) ABl. L 170 vom 1.7.2017, S. 89-91	10310/17
Schlussfolgerungen des Rates zum zweiten Fortschrittsbericht zum Aktionsplan für Ernährung	10679/17
Schriftliches Verfahren vom 28. Juni 2017	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Beschluss (GASP) 2017/1148 des Rates vom 28. Juni 2017 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ABl. L 166 vom 29.6.2017, S. 35-35	10436/17
Schriftliche Verfahren vom 30. Juni 2017	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Standpunkt der Europäischen Union für die zwölfte Tagung des Assoziationsrates EU-Jordanien	10594/17
Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1226 des Rates 30. Juni 2017 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/544 zur Genehmigung des makroökonomischen Anpassungsprogramms für Griechenland (2015/1411) ABl. L 174 vom 7.7.2017, S. 22-26	10074/17